

A n n a h m e n

Auf Grund der Instruktion für Waisenmeister vom 20. Februar 1860, (Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei vom 10. Juli 1860, S. 813) wird zur Regelung der Waisenmeister-Gebühren für den Bereich der k. f. Bezirkshauptmannschaft Eilenfelds verordnet, wie folgt:

I. Jeder Waisenkind ist verpflichtet, das Umkleiden eines Tieres folgend dem Bürgermeisteramt und dem Waisenmeister anzuzeigen.

II. Zum Umkleiden, Abkloren und Verklären umgelenkter oder verletzter Haustiere ist in der Regel nur der Waisenmeister berechtigt und durch seine Instruktion dazu verpflichtet.

III. Ueberläßt der Gutsbesitzer eines umgelenkten oder verletzten Haustieres die Haut dem Waisenmeister, so darf dieser keine weiteren Ansprüche stellen. Wird nun der Gutsbesitzer aber die Haut zurückverfordert, so hat er dem Waisenmeister die Gebühr für das Umkleiden, Abkloren und Verklären zu entrichten. Die Ueberlassung der Haut des Tieres an den Waisenmeister als Verpfändung für seine Verrichtungen kann nur dann stattfinden, wenn die Verwertung der Haut nach den besetzten veterinärpolizeilichen Vorschriften zulässig ist.

IV. Als Gebühren für den Waisenmeister werden von nun an bestimmt:

A. Bei gewöhnlichen Viehbeschaffen.

	Für die Erzeugnisse		Spezialkassen bei Waisenmeister-Schritten
	Stuten, Kühe, Kälber, Hammeln, Lämmer, Ziegen, Schweine, Ferkel, Hühner, Enten, Gänse, Kanarienvögel, Tauben, Fische, Bienen, Honig, Honigwaben (je 100 Stück)	St. Bsp., Besatz, Ziegen, Lämmer, Kanarienvögel, Tauben, Fische, Bienen, Honig, Honigwaben (je 100 Stück)	
a) Für die Waisenmeisterarbeit bei großen Ziercadavern (Pferde, Klauer, Hefi)	5	6	Reduktion bei Waisenmeister 50 bis 100 Gulden 30 S., Waisenmeister 10 bis 50 Gulden 10 S., Waisenmeister 10 bis 50 Gulden 10 S.
b) bei kleineren Haustieren (ganz junge Hühner, Kälber, größere Schweine, sehr große Hunde, Schafe, Ziegen)	1	2	Reduktion bei Waisenmeister 50 bis 100 Gulden 30 S., Waisenmeister 10 bis 50 Gulden 10 S., Waisenmeister 10 bis 50 Gulden 10 S.
c) Für das Abkloren und Verklären kleinerer Ziere (gewöhnliche Hunde, Kaker, Ferkel)	50	1	

B. Bei Ziercadaverfällen und ansteckenden Zierkrankheiten.

	Für die Waisenmeisterarbeit bei großen Ziercadavern (Pferde, Klauer, Hefi)		Bei jeder weiteren Ziercadaver
	St. Bsp., Besatz, Ziegen, Lämmer, Kanarienvögel, Tauben, Fische, Bienen, Honig, Honigwaben (je 100 Stück)	St. Bsp., Besatz, Ziegen, Lämmer, Kanarienvögel, Tauben, Fische, Bienen, Honig, Honigwaben (je 100 Stück)	
a) Für die Waisenmeisterarbeit bei großen Ziercadavern (Pferde, Klauer, Hefi)	7	1	
b) bei kleineren Haustieren (ganz junge Hühner, Kälber, größere Schweine, sehr große Hunde, Schafe, Ziegen)	2	1	
c) Für das Abkloren und Verklären kleinerer Ziere (gewöhnliche Hunde, Kaker, Ferkel)	1	50	

C. Bei Elementarereignissen.

Bei Feuerbrand, Ueberflutungen, gelten die bei den gewöhnlichen Viehbeschaffen – ad A – normierten Gebühren, daß jedoch der Waisenmeister auch ein **Stück** ausführen, er gebührt denselben für jedes weitere Stück die Hälfte des angelegten Betrags.

k. f. Bezirkshauptmannschaft Eilenfeld, am 1. Mai 1881.

Der k. f. Bezirkshauptmann:
Wilhelm Ritter Marx von Marxberg.

Diese Rundschußung ist in erstehender Weise zu veröffentlichen und kann für eventuelle Nachschüsse aufbewahrt werden.

Objektname Plakat

Material/Technik Druckgrafik auf Papier

Page 1 of 1